

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 18.06.2018

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 (BGBl. I S.453) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 23, 24 SGB VIII.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Eltern im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaften leben. Pflegeeltern sind leiblichen Eltern gleichgestellt.
- (3) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet werden.
- (4) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i. V. m. § 9 KitaG) drauf hin, dass für Kinder unter 14 Jahren der Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege wird grundsätzlich durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tagespflege gefördert, wenn
- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhaltenund ein Betreuungsplatz in einer Einrichtung nicht zur Verfügung steht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Erziehung in Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (5) Der Umfang der täglichen Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser bemisst sich im Regelfall an den Abwesenheitszeiten der Eltern, insbesondere nach den unter Abs. 2 b) genannten Gründen. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien bemessen, z. B. bei besonderen Konfliktlagen oder Belastungs- und Ausnahmesituationen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Bei der Bedarfsbemessung sind vorhandene Angebote in Tageseinrichtungen oder Schulen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Förder Voraussetzungen zu prüfen.
- (7) Leistungen der Tagespflege werden nur auf Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gewährt. Der Antrag ist grds. mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Über den Antrag wird durch Bescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entschieden. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Tag des Antragseingangs beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Für Betreuungszeiten vor dem Tag des Antragseingangs wird keine Förderung gewährt.
- (8) Kindertagespflege kann nicht gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz

und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und der Verwaltung des Jugendamtes auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

- (2) Die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und ggf. durch Überprüfung der Räumlichkeiten und im Übrigen nach pflichtgemäßer Beurteilung. Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen der Eignungskriterien zu prüfen.
- (3) Den Beschäftigten und Beauftragten der Verwaltung des Jugendamtes ist der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.
- (4) Als fachliche Voraussetzungen (Sachkompetenz) für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere
 - a) eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstitutes oder
 - b) eine fachliche Eignung nach der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch geeignete Personen, die nicht über eine der o. g. fachlichen Voraussetzungen verfügen, als Tagespflegeperson tätig werden.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 4 a) kann Tagespflegepersonen, die im Landkreis Bernkastel-Wittlich tätig sind, auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 150,00 € zu den entstandenen Aufwendungen der Qualifizierungsmaßnahme gewährt werden. Dieser Zuschuss wird zusammen mit der ersten laufenden Geldleistung, die für die Betreuung eines Kindes durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich gewährt wird, gezahlt. Die Zuschussgewährung entfällt, wenn bereits ein vergleichbarer Zuschuss durch ein anderes Jugendamt gewährt wurde.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder den Entzug einer Pflegeerlaubnis obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich vor, die Pflegeerlaubnis im Einzelfall mit Einschränkungen oder Nebenbestimmungen zu versehen, wenn dies zum Wohl der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.
- (3) Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

§ 5 Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Leistungen a) und b) werden in einer Regelleistung zusammengefasst. Von der Regelleistung entfallen auf den Sachanteil 1/3 und auf die Förderleistung 2/3.

- (2) Die Höhe der Regelleistung wird gemäß § 8 vom Jugendhilfeausschusses festgelegt.
- (3) Bei Kindern unter 2 Jahren beträgt die Regelleistung aufgrund der höheren Betreuungsdensität 105 %. Die erhöhte Regelleistung wird im Monat der Vollendung des 2. Lebensjahres für den kompletten Monat gewährt.
- (4) Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, der durch nachgewiesenen Pflegeaufwand begründet wird, beträgt die Regelleistung 150 %.
- (5) Bei Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von 3 Wochen pro Jahr weitergewährt. Urlaubszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig mitzuteilen. Bei Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung für bis zu 10 Betreuungstage pro Jahr weitergeleistet.
- (6) Für die Betreuung während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden zwei Stunden als Bereitschaftszeit anerkannt. Endet oder beginnt die Betreuungszeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden die geleisteten Stunden (z. B. Betreuung bis 23.00 Uhr oder ab 4.00 Uhr) anerkannt.
- (7) Für die Betreuung an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% gewährt. Der Zuschlag wird als Stundensatz gewährt und beträgt 50% des Durchschnittsstundensatzes über alle Pauschalen.
- (8) Während der Eingewöhnungsphase (max. bis zu einem Monat) kann der Tagespflegeperson die Regelleistung bis zur 3. Pauschalstufe gewährt werden, höchstens jedoch entsprechend der Pauschalstufe des tatsächlichen Bedarfs. Bemisst sich der Bedarf nach den Kriterien des § 2 Abs. 2 b) kann die Eingewöhnungsphase bis zu einem Monat vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen gewährt werden.

§ 6 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung von Kindern in Tagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge werden insbesondere nach Einkommen und Zahl der im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesem im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle. Diese wird gemäß § 8 vom Jugendhilfeausschusses festgesetzt.
- (4) Die Regelungen über den vollständigen oder teilweisen Erlass oder die vollständige und teilweise Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
- (5) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt, weil der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann.

§ 7 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 6 entsteht ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums oder Aufhebung des Bescheides.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82 bis 84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.
- (4) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z. B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
- (5) Für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monate vor der Antragstellung maßgeblich. Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden auf Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides berücksichtigt. In den Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.
- (6) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Ein-

kommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert. Gleiches gilt, wenn ein Kind unter 2 Jahren beitragspflichtig eine Kindertagesstätte besucht oder ein Schulkind einen Hort besucht und ergänzend in Tagespflege betreut wird.

§ 8 Ermächtigung

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, die Höhe der Regelleistung und die Kostenbeitragstabelle durch Beschluss festzusetzen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahekommende wirksame Regelung treten, bis eine Neufassung oder Änderung der Satzung erfolgt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 07.04.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittlich, den 19.06.2018
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez.
Gregor Eibes
(Landrat)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 1 LKO).